verbindigt, solle man Hainrichen zu Nostitz, s. Sohn u. Kunst
tig Besitzern des Dorffs Lauwald, als einer Stimme u. dem
Pastori zum Torbau nebst dem Rath daselbst, als Ihrer Pa-
tori assistirenden Weltl. Obrigkeit u. ihrem Nachkommen
als der andern Stimme, eine andere taugl. qualificirte
Person, welche s. Lehre dem Prophetischen u. Apostol. Schrifft
Alten u. Neuen Testaments u. Symbolis u. Augsp. Confession gem-
äß anstellen, auch s. eine Capelanat u. Kundigt
Amt, mit Reichung des Hochwürdigen Sacraments
u. Administrirung anderer Christl. Lehrer gebräuchl. Ceremonien beyder Orter zu Torbau und
Lauwald zu bestimmten Zeiten, wie solche zuvor
im Brauch gewesen, versorgen soll, worzu
er zu bemüthen gewesen, wie dem auch noch andere
der Kirchschreiber zu Lauwald mit des v. Nostitz
sowohl als des Pastoris Consens anzunehmen, Ob
Soviel zum dritten die Schuldnuth
Leute betrifft, solle zwar dem von Nostitz als
der Grundherrschaft, wann auch ihnen nichten-
thümlichen Gütern ein solcher Fall begegnet, so in
die Obergerichte gehört, die Jurisdiction, solche
vermöge Brief von dem von Nostitz producirten
Kayl. Privilegien, u. des Kayl. Compacts Erbunterthan, jedoch ihr
Abbruch der Kirchen Gerechtigkeit, die Ehe- u. Tod-
müßigkeit zu richten u. gebühren, für dem Pastori aber die
Cognitio causarum civilium u. derjenig, so in
die Erb- oder Niedere Gerichte gehörig, so wohl der
selben Execution zu ziehen, jedoch wann in dgl. causis
civilibus der Grundherr selbst gedachte Schuldnuth
Leute zu bestrafen, solle er nicht schuldig, dieselbe für
dem Pastore zu bringen, sondern zu Gericht u. Ober Tod-
müßigkeit mit gebührender Maß u. der Billigkeit
nach zu gebrauchen befugt sein, u. damit solche Schu-
dnuth Leute soviel desto mehr in Gehorsam erhalten
solle, sie bey jeder merklichen Verwandrung dem
Schoßherren die Pflicht leisten, der Grundherr
aber den gebührenden Respect Ihr Landesfürstlichen zu-
tragen,